Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksachenabteilung: Drucksachenabteilung / 1
Landtag, 7. Wahlperiode: 1967-71

29.10.1968 - Nr. 38 Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

Bremische Bürgerschaft (Landtag)

7. Wahlperiode

Drucksachenabteilung I — Mitteilungen und Antworten des Senats

Nr. 38

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft (Landtag)

Vom 29. Oktober 1968

Achtes Gesetz zur Änderung des Bremischen Besoldungsgesetzes

Der Senat läßt der Bürgerschaft (Landtag) den nachstehenden **Entwurf eines Achten Gesetzes zur Änderung des Bremischen Besoldungsgesetzes** in der Fassung vom 17. November 1964 (Brem.GBl. S. 159 – 2042-a-1), zuletzt geändert durch das Siebte Gesetz zur Änderung des Bremischen Besoldungsgesetzes vom 28. Mai 1968 (Brem.GBl. S. 101) **mit der Bitte um Beschlußfassung zugehen.**

Die Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften im Lande Bremen sind gemäß § 97 des Bremischen Beamtengesetzes beteiligt worden. Die Deputation für Inneres hat sich am 15. Oktober 1968 mit dem Gesetzentwurf befaßt. Die von ihr beschlossenen Änderungsanträge sind nicht in den Senatsentwurf übernommen worden, weil der Senat auf Grund des Abkommens zwischen den Regierungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland zur Sicherung der Grundlagen für die Wiederherstellung der Besoldungseinheit vom 18. Februar 1966 (Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft (Landtag) vom 29. März 1966 — Drucksachenabteilung I Nr. 93) in der Fassung vom 18./20. Oktober 1967 verpflichtet ist, dafür einzutreten, daß in seinem Bereich keine Besoldungserhöhungen vorgenommen werden, die über lineare Besoldungserhöhungen des Bundes hinausgehen und daß im übrigen das zur Zeit des Abschlusses dieses Abkommens in seinem Bereich geltende Besoldungsrecht bis zum 31. Dezember 1968 unverändert erhalten bleibt.

Die Finanzdeputation hat den Entwurf und die Änderungsanträge am 28. Oktober 1968 beraten und ihre Zustimmung erteilt.

Die finanziellen Mehraufwendungen werden für den Fall der Verabschiedung des Entwurfs für das Jahr 1968 auf 5,8 Millionen DM geschätzt. Hinzu käme noch ein Betrag von schätzungsweise 160 000 DM für die entsprechende Anpassung der Unterhaltszuschüsse und Unterhaltsbeihilfe der Beamten auf Widerruf.

Die durch die Deputation für Inneres beschlossenen Änderungsanträge würden einen geschätzten Mehrbetrag für 1968 von 1 Million DM erfordern.

Achtes Gesetz zur Änderung des Bremischen Besoldungsgesetzes

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Das Bremische Besoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. November 1964 (Brem.GBl. S. 159 — 2042-a-1), zuletzt geändert durch das Siebte Gesetz zur Änderung des Bremischen Besoldungsgesetzes vom 28. Mai 1968 (Brem.GBl. S. 101) wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Absatz 2 Buchstabe b) werden folgende Worte angefügt:

   „es sei denn, daß die Abfindung aus der Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung gewährt worden ist."

2. § 12 Absatz 2 wird gestrichen.

3. § 16 wird wie folgt geändert:

   a) Als Absatz 6 wird eingefügt:

      „(6) Für verheiratete, verwitwete und geschiedene Kinder wird kein Kinderzuschlag gezahlt."

   b) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.

4. Bei § 25 werden in der Überschrift die Worte „und Tuberkulosehilfe" gestrichen sowie der Absatz 2.

5. In § 26 Satz 2 wird die Bezeichnung „A 13 b" gestrichen.

Artikel 2

Die Bremische Besoldungsordnung A (Anlage I zum Bremischen Besoldungsgesetz) wird wie folgt geändert:

1. In der Besoldungsgruppe A 7 wird der Zusatz „soweit nicht in Besoldungsgruppe A 8" eingefügt bei
   — Bremen —
   „Planzeichner"

2. In der Besoldungsgruppe A 14 wird

   a) geändert: — Bremen —
      „Dozent bei der Ingenieurschule[3] [4]" in
      „Dozent bei der Ingenieurakademie[3] [4]"

   b) eingefügt: der Fußnotenhinweis „[3]" bei
      — Bremen und Bremerhaven —
      „Direktorstellvertreter bei einer Berufsschule" und
      ein „k.w."-Vermerk bei
      — Bremen —
      „Dozent bei der Pädagogischen Hochschule"

   c) In den Fußnoten [6]) und [7]) wird jeweils das Wort „Seefahrtschule" durch „Seefahrt-Akademie" ersetzt.

3. In der Besoldungsgruppe A 15 wird geändert:

   a) — Bremen —
      „Direktor der Ingenieurschule [2]" in
      „Direktor der Ingenieurakademie [2]"

   b) „Direktor der Seefahrtschule [2]" in
      „Direktor der Seefahrt-Akademie [2]"

   c) „Fachschuldirektor" in
      „Direktor der Sozialakademie" und
      „Direktor der Wirtschaftsakademie"

Artikel 3

(1) Die Sätze des Grundgehaltes und der unwiderruflichen Stellenzulagen (§ 5 und Anlagen I und II des Bremischen Besoldungsgesetzes) werden durch die aus Anlage I dieses Gesetzes sich ergebenden Sätze ersetzt.

(2) Die Ortszuschlagstabelle (Anlage III des Bremischen Besoldungsgesetzes) wird durch die Anlage II dieses Gesetzes ersetzt.

Artikel 4

Die Bezüge der beim Inkrafttreten des Artikels 3 vorhandenen Versorgungsempfänger, die die in § 1 Absatz 1 des Bremischen Besoldungsgesetzes genannten Dienstherren zu tragen haben, werden wie folgt erhöht:

1. wenn der Bemessung der Versorgungsbezüge ein Grundgehalt zugrunde liegt, durch Zugrundelegung des Grundgehalts, der unwiderruflichen Stellenzulagen und des Ortszuschlags nach den Anlagen I und II dieses Gesetzes,

2. wenn der Bemessung der Versorgungsbezüge ein Grundgehalt nicht zugrunde liegt, durch Erhöhung der Bezüge um 4 vom Hundert.

Artikel 5

(1) Versorgungsempfänger, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt der Besoldungsgruppen A 9, A 13 oder A 13 a zugrunde liegt, erhalten Versorgung aus der Besoldungsgruppe A 10 oder A 14, wenn das innegehabte Amt das Eingangsamt der Laufbahn des Beamten war und er seit der Anstellung in der Laufbahn des gehobenen Dienstes eine Dienstzeit von drei Jahren und des höheren Dienstes eine Dienstzeit von fünf Jahren zurückgelegt hat. Satz 1 gilt auch für Aufstiegsbeamte und Beamte einer Einheitslaufbahn; an die Stelle des Zeitpunktes der Anstellung tritt der Zeitpunkt des Aufstiegs in die höhere Laufbahn.

(2) Absatz 1 gilt nur für Beamte, deren Versorgungsfall bis zum 30. April 1966 eingetreten ist.

(3) Bei der Überleitung ist das Besoldungsdienstalter, nach dem sich das Grundgehalt der bisherigen Besoldungsgruppe berechnet, auch für das Grundgehalt der neuen Besoldungsgruppe maßgebend.

Artikel 6

Der Senat wird ermächtigt, das Bremische Besoldungsgesetz in der gültigen Fassung bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlautes zu beseitigen.

Artikel 7

Artikel 1 und Artikel 2 Ziffer 1 und 2 b treten mit Wirkung vom 1. Januar 1968, Artikel 5 mit Wirkung vom 1. Oktober 1968 und die übrigen Vorschriften mit Wirkung vom 1. Juli 1968 in Kraft.

Sätze des Grundgehaltes und der unwiderruflichen Stellenzulagen der Besoldungsordnungen A und B **Anlage I**

(Monatsbeträge in DM)

Besoldungsgruppe	Tarifklasse des Ortszuschlags	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	Dienstalterszulage
Besoldungsordnung A																	
1		383,20	401,40	419,60	437,80	456,—	474,20	492,40	510,60	528,80	—	—	—	—	—	—	18,20
2		434,30	450,10	465,90	481,70	497,50	513,30	529,10	544,90	560,70	576,50	—	—	—	—	—	15,80
3		468,80	484,60	500,40	516,20	532,—	547,80	563,60	579,40	595,20	611,—	—	—	—	—	—	15,80
4	III	479,50	498,30	517,10	535,90	554,70	573,50	592,30	611,10	629,90	648,70	—	—	—	—	—	18,80
5		486,50	506,60	526,70	546,80	566,90	587,—	607,10	627,20	647,30	667,40	687,50	—	—	—	—	20,10
6		559,10	580,60	602,10	623,60	645,10	666,60	688,10	709,60	731,10	752,60	774,10	—	—	—	—	21,50
7		631,50	654,10	676,70	699,30	721,90	744,50	767,10	789,70	812,30	834,90	857,50	880,10	—	—	—	22,60
8		667,80	694,50	721,20	747,90	774,60	801,30	828,—	854,70	881,40	908,10	934,80	961,50	—	—	—	26,70
9		694,—	724,30	754,60	784,90	815,20	845,50	875,80	906,10	936,40	966,70	997,—	1027,30	1057,60	—	—	30,30
10		775,40	817,—	858,60	900,20	941,80	983,40	1025,—	1066,60	1108,20	1149,80	1191,40	1233,—	1274,60	—	—	41,60
11	II	923,40	965,90	1008,40	1050,90	1093,40	1135,90	1178,40	1220,90	1263,40	1305,90	1348,40	1390,90	1433,40	1475,90	—	42,50
11 a		923,40	971,10	1018,80	1066,50	1114,20	1161,90	1209,60	1257,30	1305,—	1352,70	1400,40	1448,10	1495,80	1543,50	—	47,70
12		1004,30	1052,—	1099,70	1147,40	1195,10	1242,80	1290,50	1338,20	1385,90	1433,60	1481,30	1529,—	1576,70	1624,40	—	47,70
12 a		1004,30	1057,30	1110,30	1163,30	1216,30	1269,30	1322,30	1375,30	1428,30	1481,30	1534,30	1587,30	1640,30	1693,30	—	53,—
13		1125,—	1172,70	1220,40	1268,10	1315,80	1363,50	1411,20	1458,90	1506,60	1554,30	1602,—	1649,70	1697,40	1745,10	—	47,70
13 a		1125,—	1172,70	1220,40	1268,10	1315,80	1363,50	1411,20	1458,90	1506,60	1639,—	1700,90	1762,80	1824,70	1886,60	—	47,70/61,90
14	I b	1156,20	1222,50	1288,80	1355,10	1421,40	1487,70	1554,—	1620,30	1686,60	1752,90	1819,20	1885,50	1951,80	2018,10	—	66,30
14 a		1185,60	1254,20	1322,80	1391,40	1460,—	1528,60	1597,20	1665,80	1734,40	1803,—	1871,60	1940,20	2008,80	2077,40	—	68,60
15		1310,10	1382,50	1454,90	1527,30	1599,70	1672,10	1744,50	1816,90	1889,30	1961,70	2034,10	2106,50	2178,90	2251,30	2323,70	72,40
15 a		1411,30	1486,20	1561,10	1636,—	1710,90	1785,80	1860,70	1935,60	2010,50	2085,40	2160,30	2235,20	2310,10	2385,—	2459,90	74,90
16		1478,40	1560,10	1641,80	1723,50	1805,20	1886,90	1968,60	2050,30	2132,—	2213,70	2295,40	2377,10	2458,80	2540,50	2622,20	81,70

Besoldungsordnung B

2	I b	2765,70
3		2909,20
4		3120,70
5	I a	3324,30
6		3534,70
9		4570,50

A 5	F. 2	479,50	498,30	517,10	535,90	554,70	573,50	
	F. 5a	438,—						
	F. 5b	465,—						
A 6	F. 1	30,40						
	F. 2	31,20						
	F. 7	486,50	506,60	526,70	546,80	566,90	587,—	
A 9	F. 1	61,—						
A 10	F. 1	61,—						
	F. 2	41,70						
A 11 a	F. 1	45,10	soweit unwiderruflich					
A 12	F. 1	67,60						
A 13	F. 2	43,30						
	F. 3	32,70						

A 13 a	F. 1	53,—
	F. 2	28,20
	F. 3	32,70
A 14	F. 2	43,30
	F. 3	156,—
	F. 4	83,20
	F. 6	156,—
	F. 7	83,20
A 15	F. 2	135,20
	F. 4	153,70
	F. 5	78,90
	F. 6	135,20

Ortszuschlag **Anlage II**

(Monatsbeträge in DM)

Tarifklasse	Zu der Tarifklasse gehörende Besoldungsgruppen	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3 (1 Kind)	Stufe 4 (2 Kinder)	Stufe 5 (3 Kinder)	Stufe 6 (4 Kinder)	Stufe 7 (5 Kinder)
I a	B 3 — B 9	300	371	402	440	478	516	554
I b	A 13 — A 16 B 2	232	302	333	371	409	447	485
II	A 9 — A 12 a	187	248	279	317	355	393	431
III	A 1 — A 8	153	213	244	282	320	358	396

Bei mehr als 5 zu berücksichtigenden Kindern erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere Kind um je 49,— DM.

Begründung des Gesetzentwurfes

A. Allgemeines

Der Deutsche Bundestag hat das Vierte Gesetz zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes vom 19. Juli 1968 verabschiedet, das am 25. Juli 1968 verkündet (BGBl. I S. 843) und mit Wirkung vom 1. Juli 1968 in Kraft getreten ist, während die darin enthaltenen strukturellen Verbesserungen auf dem Versorgungssektor erst am 1. Oktober 1968 wirksam geworden sind.

Der vorliegende Entwurf eines Achten Gesetzes zur Änderung des Bremischen Besoldungsgesetzes dient der Anpassung an die Bundesregelung. Dementsprechend sieht der Entwurf neben Strukturverbesserungen in bisher ungünstiger geregelten Versorgungsfällen vor allem eine 4 %ige lineare Anhebung der Beamtengehälter und Versorgungsbezüge für die bremischen Beamten vor. Ferner wurde die notwendige Verbesserung der Ortszuschlagsregelung für ledige Beamte der Bereitschaftspolizei, die zum Wohnen in der Gemeinschaftsunterkunft verpflichtet sind, berücksichtigt. Darüber hinaus sind einige Änderungen des Bremischen Besoldungsgesetzes vorgesehen, denen vor allem redaktionelle Bedeutung zukommt.

B. Zur Einzelregelung

Artikel 1

Mit Ziffer 1 erfolgt die Übernahme der vom Bund durch das Fünfte Gesetz zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 19. Juli 1968 (BGBl. I S. 848) in dieser Frage getroffenen Regelung.

Die Änderung in der Bemessung des Ortszuschlags für ledige Bereitschaftspolizisten ergibt sich aus der mit Ziffer 2 vorgesehenen Streichung des § 12 Absatz 2.

Die in Ziffer 3 vorgesehene Vorschrift dient der Klarstellung der wegen der Rahmenvorschriften des Bundes in dem Siebten Gesetz zur Änderung des Bremischen Besoldungsgesetzes getroffenen Regelung.

Nachdem das Gesetz über die Gewährung von Tuberkulosehilfe an Angehörige des öffentlichen Dienstes vom 20. Dezember 1966 (Brem.GBl. S. 215) und die dazu erlassene Bremische Tuberkulosehilfeverordnung vom 17. Januar 1967 (Brem.GBl. S. 6) in Kraft getreten sind, ist die mit Ziffer 4 angesprochene Regelung überholt.

Im Hinblick auf die im 7. Besoldungsänderungsgesetz vorgenommene Aufhebung der Besoldungsgruppe A 13b ist die in Ziffer 5 vorgesehene Streichung erforderlich.

Artikel 2

Die Änderung in Ziffer 1 ist redaktioneller Art, gleichfalls die in Ziffer 2a, 2b und 3 vorgesehenen Regelungen, die sich aus der Änderung der entsprechenden Schulbezeichnungen ergeben. Die mit Ziffer 2b vorgesehene Aufnahme eines „k.w."-Vermerkes ist wegen der beabsichtigten Strukturänderung des Lehrkörpers bei der Pädagogischen Hochschule notwendig. Die gleichfalls in Ziffer 2b vorgesehene Ausbringung einer Fußnote dient der Gleichbehandlung.

Artikel 3

Die 4 %ige lineare Anhebung ergibt sich aus den als Anlage I und II beigefügten Tabellen.

Artikel 4

Die entsprechende Anpassung der Versorgungsbezüge an die durch das Gesetz getroffene Regelung entspricht der Vorschrift in § 85 des Bremischen Beamtengesetzes.

Artikel 5

Aus dieser Bestimmung ergibt sich die Übernahme der vom Bund getroffenen Strukturveränderung für Versorgungsempfänger, soweit sie bisher schlechter gestellt sind.

Artikel 6

Wegen des Umfanges der seit 1964 vorgenommenen Änderungen des Bremischen Besoldungsgesetzes ist eine Ermächtigung zur Veröffentlichung der gültigen Fassung erforderlich.

Artikel 7

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes in der Weise, wie sie auch beim Bund getroffen wurde, sofern nicht speziell bremische Fragen angesprochen sind.

Abänderungsanträge der Deputation für Inneres

1. In § 19 Absatz 4 wird die Bezeichnung „A 12" durch „A 14" ersetzt.

2. Bei § 19 wird als Absatz 5 angefügt:

   „5) Beamte des gehobenen Dienstes erhalten bei überwiegender Tätigkeit im Bereich der Ablaufplanung und Programmierung von Arbeitsverfahren unter Einsatz von elektronischen Datenverarbeitungsmaschinen und Systemprogrammen eine widerrufliche und nichtruhegehaltfähige Stellenzulage von 50,— DM monatlich."

3. In der Besoldungsgruppe A 5 erhält die Fußnote [5]) folgende Fassung:

   „[5]) Erhält den Grundgehaltssatz 438,— DM."

4. In der Besoldungsgruppe A 7 wird

   a) eingefügt: — Bremen und Bremerhaven —
   „Hauptvollziehungsbeamter [1])",

   b) Die bisherige Fußnote [3]) wird Fußnote [1]), die bisherigen Fußnoten [1]) und [2]) werden Fußnoten [2]) und [3]).

5. In der Besoldungsgruppe A 8 wird
   eingefügt: — Bremen —
   „Bauhauptaufseher"

6. In der Besoldungsgruppe A 9 wird

   a) eingefügt: der Fußnotenhinweis „[2])" bei
   — Bremen —
   „Hauptverwalter im Justizvollzugsdienst"
   und als Fußnote [2]):
   „[2]) Erhält als Aufsichtsdienstleiter bei der Strafanstalt Bremen-Oslebshausen eine unwiderrufliche und ruhegehaltfähige Stellenzulage von 80,— DM monatlich."

   b) Die bisherige Fußnote [2]) wird Fußnote [3]).

7. In der Besoldungsgruppe A 11 wird
   eingefügt: — Bremen und Bremerhaven —
   „Fachlehrer"

8. In der Besoldungsgruppe A 11 a wird
   eingefügt: der Zusatz „soweit nicht in Besoldungsgruppe A 12" bei
   — Bremen —
   „Lehrer [1]) [2]) [3])" und
   — Bremerhaven —
   „Lehrer [1]) [2])".

9. In der Besoldungsgruppe A 12 wird

   a) gestrichen: — Bremen —
   „Beratungsstellenleiter bei dem Schulpraktischen Institut"
   „Oberlehrer im Justizvollzugsdienst"
   „Polizeioberlehrer [1])"
   „Seminarleiter bei dem Schulpraktischen Institut"
   — Bremerhaven —
   „Beratungsstellenleiter bei der Pädagogischen Arbeitsstelle"
   „Seminarleiter bei der Pädagogischen Arbeitsstelle"
   und die Fußnote [1]).

   b) eingefügt: — Bremen —
   „Lehrer [1]) [2]) [3]) [4])"
   — Bremerhaven —
   „Lehrer [1]) [2]) [3])"
   und als Fußnoten [1]) bis [4])
   „[1]) Ein Amt dieser Besoldungsgruppe darf nur solchen Beamten verliehen werden, die beide Prüfungen für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen in zwei Wahlfächern abgelegt oder die bis zum 31. Dezember 1971 eine 20jährige hauptberufliche Tätigkeit im Schuldienst nach Ablegung der II. Lehrerprüfung mit Bewährung abgeleistet haben, und zwar vom Zeitpunkt ab, zu dem die letztgenannte Voraussetzung erfüllt ist, jedoch frühestens mit Wirkung vom 1. Januar 1969.
   [2]) Erhält als alleinstehender Lehrer oder als erster Lehrer bei einer Schule mit zwei bis vier Klassen bis zu einer zehnjährigen Dienstzeit als solcher eine widerrufliche und nichtruhegehaltfähige und nach zehnjähriger Dienstzeit als solcher eine widerrufliche und ruhegehaltfähige Stellenzulage von 40,— DM und nach fünfzehnjähriger Dienstzeit als solcher eine unwiderrufliche und ruhegehaltfähige Stellenzulage von 45,10 DM monatlich.
   [3]) Erhält als Lehrer bei einer Sonderschule für die Dauer seiner Tätigkeit an dieser Schule eine widerrufliche und ruhegehaltfähige Stellenzulage von 40,— DM monatlich.
   [4]) Erhält für die Dauer seiner Tätigkeit als Assistent bei der Pädagogischen Hochschule eine widerrufliche und nichtruhegehaltfähige Stellenzulage von 40,— DM monatlich."

10. In der Besoldungsgruppe A 12 a wird

    a) gestrichen: — Bremen —
    „Leiter der Bildstelle"
    „Schulleiter"
    „Sonderschullehrer [1])"
    — Bremerhaven —
    „Leiter der Stadtbildstelle"
    „Schulleiter"
    „Sonderschullehrer [1])"
    und die Fußnote [1])

    b) eingefügt: — Bremen —
    „Beratungsstellenleiter bei dem Schulpraktischen Institut"
    „Oberlehrer im Justizvollzugsdienst"
    „Polizeioberlehrer [1])"
    „Seminarleiter bei dem Schulpraktischen Institut"

— Bremerhaven —
„Beratungsstellenleiter bei der Pädagogischen Arbeitsstelle"
„Seminarleiter bei der Pädagogischen Arbeitsstelle"
und als Fußnote [1])
„[1]) Erhält als Leiter des allgemeinbildenden Zweiges der Landespolizeischule eine unwiderrufliche und ruhegehaltfähige Stellenzulage von 50,— DM monatlich."

11. In der Besoldungsgruppe A 13 wird
a) gestrichen: — Bremen —
„Leiter des Schulpraktischen Instituts"
b) eingefügt: — Bremen —
„Leiter der Landesbildstelle"
„Pharmazierat"
„Schulleiter"
„Sonderschullehrer [5])"
— Bremerhaven —
„Leiter der Stadtbildstelle"
„Leiter der Pädagogischen Arbeitsstelle"
„Schulleiter"
„Sonderschullehrer [5])"
der Fußnotenhinweis „[2])" bei
— Bremen —
„Amtsvorsteher, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 14",
der Fußnotenhinweis „[4])" bei
— Bremen und Bremerhaven —
„Schulleiter bei einer Sonderschule"
und als Fußnoten [2]), [4]) und [5]):
„[2]) nur bis zum vollendeten 6. Dienstjahr als Beamter auf Zeit.
[4]) Erhält eine unwiderrufliche und ruhegehaltfähige Stellenzulage von 130,— DM monatlich.
[5]) Die Amtsbezeichnung darf nur Beamten verliehen werden, die eine zusätzliche Ausbildung nachgewiesen haben oder eine Stellenzulage nach Fußnote [2]) zu Besoldungsgruppe A 11 a oder Fußnote [3]) zu Besoldungsgruppe A 12 erhalten."
c) Die bisherigen Fußnoten [2]) und [3]) werden Fußnoten [3]) und [6]).

12. In der Besoldungsgruppe A 13 a wird
a) gestrichen: — Bremen —
„Direktorstellvertreter bei einer Berufsschule [1]), soweit nicht in Besoldungsgruppe A 14"
„Dozent bei der Staatlichen Kunstschule [2])"
und die Fußnoten [1]) und [2])
b) Die bisherige Fußnote [3]) wird Fußnote [1]).

13. In der Besoldungsgruppe A 14 wird
a) gestrichen: — Bremen —
„Berufsschuldirektor, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 15"
„Direktor der Verwaltungsschule"
„Direktor des Gartenbauamtes"
„Direktor des Landesamtes für Baustoffprüfung"
Direktorstellvertreter bei einer Berufsschule"
„Dozent bei d. Ingenieurschule [3]) [4])"
— Bremerhaven —
„Direktorstellvertreter bei einer Berufsschule"
„Schlachthofdirektor"
b) eingefügt: — Bremen —
„Dozent [4]) [5])"
„Leiter des Schulpraktischen Instituts"
„Oberpharmazierat"
der Fußnotenhinweis „[2])" bei
— Bremen —
„Amtsvorsteher",
als Fußnote [2])
„[2]) Erhält nach Wiederwahl bzw. nach 12jähriger Dienstzeit als Beamter auf Zeit eine unwiderrufliche und ruhegehaltfähige Stellenzulage von 225,— DM monatlich"
und der Zusatz „soweit nicht in Besoldungsgruppe A 15" bei
— Bremen —
„Hafenkapitän"
„Verwaltungsdirektor einer Krankenanstalt"
c) Die durch Fußnoten getroffenen Regelungen werden wie folgt geändert:
1. Die Fußnoten [2]) bis [7]) werden Fußnoten [3]) bis [8]).
2. Die Fußnoten [4]) und [5]), [7]) und [8]) erhalten folgende Fassung:
„[4]) Erhält als Vertreter des Direktors eine widerrufliche und nichtruhegehaltfähige Stellenzulage von 156,— DM monatlich. In der dem Beamten ggfs. bis zur Verkündung dieses Gesetzes gezahlten Höhe bleibt die Zulage unwiderruflich und ruhegehaltfähig.
[5]) Erhält als Abteilungsleiter eine widerrufliche und nichtruhegehaltfähige Stellenzulage von 83,20 DM monatlich. In der dem Beamten ggfs. bis zur Verkündung dieses Gesetzes gezahlten Höhe bleibt die Zulage unwiderruflich und ruhegehaltfähig.
[7]) Erhält als Vertreter des Direktors der Seefahrt-Akademie, der Sozialakademie und der Wirtschaftsakademie eine widerrufliche und nichtruhegehaltfähige Stellenzulage von 156,— DM monatlich. In der dem Beamten ggfs. bis zur Verkündung dieses Gesetzes gezahlten Höhe bleibt die Zulage unwiderruflich und ruhegehaltfähig.
[8]) Erhält als Abteilungsleiter bei der Seefahrt-Akademie, der Sozialakademie und der Wirtschaftsakademie eine widerrufliche und nichtruhegehaltfähige Stellenzulage von 83,20 DM monatlich. In der dem Beamten ggfs. bis zur Verkündung dieses Gesetzes gezahlten Höhe bleibt die Zulage unwiderruflich und ruhegehaltfähig."

3. a) Als Fußnoten [9]) und [10]) werden eingefügt:

„[9]) Erhält als Vertreter des Oberstudiendirektors, als Fachleiter beim Studienseminar, als Leiter des Abendgymnasiums — Bremerhaven — und als Leiter einer Kombinatschule mit Gymnasium bis zur 10. Klasse — Bremerhaven — eine unwiderrufliche und ruhegehaltfähige Stellenzulage von 156,— DM monatlich.

[10]) Erhält als Beratungsstellenleiter sowie auf herausgehobenen Dienstposten eine unwiderrufliche und ruhegehaltfähige Stellenzulage von 83,20 DM monatlich."

b) Als Fußnote [11]) wird mit Wirkung vom 1. Januar 1968 eingefügt:
„[11]) Erhält für die Wahrnehmung der Aufgaben als Fachleiter eine widerrufliche und nichtruhegehaltfähige Stellenzulage von 80,— DM monatlich."

c) eingefügt wird der Fußnotenhinweis „[9])" und „[10])" und mit Wirkung vom 1. Januar 1968 der Fußnotenhinweis „[11])" bei
— Bremen —
„Oberstudienrat".

4. Die Fußnotenhinweise „[6])" und „[7])" bei
— Bremerhaven —
„Oberstudienrat"
werden Hinweise „[9])" und „[10])".

14. In der Besoldungsgruppe A 15 wird

a) gestrichen: — Bremen —
„Arbeitsgerichtsdirektor [1])"
„Berufsschuldirektor"
„Direktor der Ingenieurschule [2])"
„Direktor des Instituts für Meeresforschung"
„Landesarbeitsgerichtsdirektor [1]) [4])"
„Sozialgerichtsdirektor [1])",
— Bremerhaven —
„Berufsschuldirektor",
der Fußnotenhinweis „[5])" bei
— Bremen —
„Landgerichtsdirektor [1])",
der Fußnotenhinweis „[6])" bei
— Bremen —
„Oberstudiendirektor"
und die Fußnoten [4]) bis [6]),

b) geändert: — Bremen —
„Fachschuldirektor" in
„Direktor der Sozialakademie [5])"
„Direktor der Wirtschaftsakademie [5])"

c) eingefügt: — Bremen —
„Abteilungsdirektor beim Studienseminar"
„Direktor der Verwaltungsschule"
„Direktor der Zentralapotheke"
„Direktor des Landesamtes für Baustoffprüfung"
„Gartenbaudirektor"
„Hafenkapitän"
„Verwaltungsdirektor einer Krankenanstalt"
— Bremerhaven —
„Direktor der Ortspolizeibehörde"
„Schlachthofdirektor",
der Zusatz „soweit nicht in Besoldungsgruppe A 16" bei
— Bremen —
„Amtsgerichtsdirektor [1])"
„Oberschulrat"
— Bremerhaven —
„Städtischer Oberschulrat",
der Fußnotenhinweis „[2])" bei
— Bremen —
„Amtsgerichtsdirektor [1])"
„Landgerichtsdirektor [1])"
„Oberstaatsanwalt [1])",
die Fußnotenhinweise „[3])" u. „[4])" bei
— Bremen —
„Außerordentlicher Professor bei der Pädagogischen Hochschule"
und als Fußnoten [2]), [3]) und [4]):

„[2]) Erhält als ständiger Vertreter des Amtsgerichtspräsidenten, des Landgerichtspräsidenten und des Leitenden Oberstaatsanwalts eine unwiderrufliche und ruhegehaltfähige Stellenzulage von 78,90 DM monatlich.

[3]) Erhält als Rektor der Pädagogischen Hochschule eine widerrufliche und nichtruhegehaltfähige Stellenzulage von 130,— DM monatlich.

[4]) Erhält als Prorektor der Pädagogischen Hochschule eine widerrufliche und nichtruhegehaltfähige Stellenzulage von 80,— DM monatlich."

d) Die bisherigen Fußnoten [2]) und [3]) werden Fußnoten [5]) und [6]).

15. Die Besoldungsgruppe A 15 a wird gestrichen.

16. In der Besoldungsgruppe A 16 wird

a) gestrichen: — Bremen —
„Senatspräsident beim Hanseatischen Oberlandesgericht"
„Senatspräsident beim Landessozialgericht"
„Senatspräsident beim Oberverwaltungsgericht"
„Verwaltungsgerichtspräsident"

b) eingefügt: — Bremen —
„Amtsgerichtsdirektor [1])"
„Arbeitsgerichtsdirektor"
„Direktor der Ingenieurakademie"
„Direktor der Justizvollzugsanstalten"
„Direktor des Instituts für Meeresforschung"
„Direktor des Studienseminars"
„Leitender Polizeidirektor"
„Oberschulrat"
„Ordentlicher Professor bei der Pädagogischen Hochschule [2]) [3])"
„Sozialgerichtsdirektor"

— Bremerhaven —
„Städtischer Oberschulrat",

der Zusatz „soweit nicht in Besoldungsgruppe B 2" bei
— Bremen —
„Leitender Oberstaatsanwalt"

und als Fußnoten [1]) bis [3]):

„[1]) nur für die aufsichtführenden Richter beim Amtsgericht Bremen-Blumenthal und Amtsgericht Bremerhaven.

[2]) Erhält als Rektor der Pädagogischen Hochschule eine widerrufliche und nichtruhegehaltfähige Stellenzulage von 130,— DM monatlich.

[3]) Erhält als Prorektor der Pädagogischen Hochschule eine widerrufliche und nichtruhegehaltfähige Stellenzulage von 80,— DM monatlich."

17. In der Besoldungsgruppe B 2 wird
    a) gestrichen: „Amtsgerichtspräsident"
    „Vizepräsident beim Hanseatischen Oberlandesgericht"
    b) eingefügt: „Landesarbeitsgerichtsdirektor"
    „Leitender Oberstaatsanwalt"
    „Senatspräsident beim Hanseatischen Oberlandesgericht"
    „Senatspräsident beim Landessozialgericht"
    „Senatspräsident beim Oberverwaltungsgericht"
    „Verwaltungsgerichtspräsident"

18. In der Besoldungsgruppe B 3 wird
    a) gestrichen: „Generalstaatsanwalt"
    „Landgerichtspräsident"
    „Polizeipräsident"
    b) eingefügt: „Amtsgerichtspräsident"
    „Vizepräsident beim Hanseatischen Oberlandesgericht"

19. In der Besoldungsgruppe B 4 wird eingefügt:
    „Generalstaatsanwalt"
    „Landgerichtspräsident"
    „Polizeipräsident"

20. In der Besoldungsgruppe B werden folgende Gruppen eingefügt:
    a) „B 1
    I b
    2323,70"
    b) „B 7
    I a
    3738,20"
    c) „B 8
    I a
    3950,80"
    d) „B 10
    I a
    4986,10"
    e) „B 11
    I a
    5505,80"

21. Die Änderung der Besoldungsordnungen erfordern eine Neufassung der Anlagen I und II des Gesetzes (Grundgehalts- und Ortszuschlagstabelle) und eine entsprechende Überleitungsübersicht, die als Anlagen beigefügt sind.

22. Im Artikel 3 Absatz 1 wird das Wort „unwiderruflichen" gestrichen.

23. Als Artikel 4 wird eingefügt:

„Artikel 4

(1) Soweit sich durch dieses Gesetz die Amtsbezeichnung oder die Einreihung der Beamten in die Gruppen der Besoldungsordnungen ändert, ergibt sich die Überleitung der im Amt befindlichen Beamten aus der anliegenden Überleitungsübersicht (Anlage III).

(2) Für die Festsetzung des Besoldungsdienstalters in den Fällen des Absatzes 1 gelten die entsprechenden Vorschriften des Bremischen Besoldungsgesetzes."

24. Artikel 4 wird Artikel 5. In Ziffer 1 ist das Wort „unwiderruflich" zu streichen und die Anlage „III" einzufügen.

25. Artikel 5 erhält als Artikel 6 folgende Fassung:

„(1) Versorgungsempfänger, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt der Besoldungsgruppen A 5, A 9, A 13 oder A 13 a zugrunde liegt, erhalten Versorgung aus der Besoldungsgruppe A 6, A 10 oder A 14, wenn das innegehabte Amt das Eingangsamt der Laufbahn des Beamten war. Satz 1 gilt auch für Aufstiegsbeamte und Beamte einer Einheitslaufbahn.

(2) Bei der Überleitung ist das Besoldungsdienstalter, nach dem sich das Grundgehalt der bisherigen Besoldungsgruppe berechnet, auch für das Grundgehalt der neuen Besoldungsgruppe maßgebend."

26. Artikel 6 wird Artikel 7.

27. Als Artikel 8 wird eingefügt:

„Artikel 8

Im § 8 Absatz 1 des Gesetzes über die Reisekostenvergütung für die bremischen Beamten (Bremisches Reisekostengesetz — BremRKG) vom 20. Dezember 1966 (Brem.GBl. S. 211 — 2042-c-1) werden die Bezeichnungen

„A 11 bis A 15 a	C
A 16, B 2 bis B 6	D
B 9	E."

durch

„A 11 bis A 15, B 1	C
A 16, B 2 bis B 8	D
B 9 bis B 11	E."

ersetzt."

28. Artikel 7 wird Artikel 9 und erhält folgende Fassung:

„Artikel 1 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1968, Artikel 6 mit Wirkung vom 1. Oktober 1968 und die übrigen Vorschriften mit Wirkung vom 1. Juli 1968 in Kraft, soweit nichts Abweichendes bestimmt ist."

Sätze des Grundgehaltes und der Stellenzulagen der Besoldungsordnungen A und B

(Monatsbeträge in DM)

Anlage I

Besoldungsgruppe	Tarifklasse des Ortszuschlags	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	Dienstalterszulage
Besoldungsordnung A																	
1		383,20	401,40	419,60	437,80	456,—	474,20	492,40	510,60	528,80	—	—	—	—	—	—	18,20
2		434,30	450,10	465,90	481,70	497,50	513,30	529,10	544,90	560,70	576,50	—	—	—	—	—	15,80
3		468,80	484,60	500,40	516,20	532,—	547,80	563,60	579,40	595,20	611,—	—	—	—	—	—	15,80
4	III	479,50	498,30	517,10	535,90	554,70	573,50	592,30	611,10	629,90	648,70	—	—	—	—	—	18,80
5		486,50	506,60	526,70	546,80	566,90	587,—	607,10	627,20	647,30	667,40	687,50	—	—	—	—	20,10
6		559,10	580,60	602,10	623,60	645,10	666,60	688,10	709,60	731,10	752,60	774,10	—	—	—	—	21,50
7		631,50	654,10	676,70	699,30	721,90	744,50	767,10	789,70	812,30	834,90	857,50	880,10	—	—	—	22,60
8		667,80	694,50	721,20	747,90	774,60	801,30	828,—	854,70	881,40	908,10	934,80	961,50	—	—	—	26,70
9		694,—	724,30	754,60	784,90	815,20	845,50	875,80	906,10	936,40	966,70	997,—	1027,30	1057,60	—	—	30,30
10		775,40	817,—	858,60	900,20	941,80	983,40	1025,—	1066,60	1108,20	1149,80	1191,40	1233,—	1274,60	—	—	41,60
11	II	923,40	965,90	1008,40	1050,90	1093,40	1135,90	1178,40	1220,90	1263,40	1305,90	1348,40	1390,90	1433,40	1475,90	—	42,50
11 a		923,40	971,10	1018,80	1066,50	1114,20	1161,90	1209,60	1257,30	1305,—	1352,70	1400,40	1448,10	1495,80	1543,50	—	47,70
12		1004,30	1052,—	1099,70	1147,40	1195,10	1242,80	1290,50	1338,20	1385,90	1433,60	1481,30	1529,—	1576,70	1624,40	—	47,70
12 a		1004,30	1057,30	1110,30	1163,30	1216,30	1269,30	1322,30	1375,30	1428,30	1481,30	1534,30	1587,30	1640,30	1693,30	—	53,—
13		1125,—	1172,70	1220,40	1268,10	1315,80	1363,50	1411,20	1458,90	1506,60	1554,30	1602,—	1649,70	1697,40	1745,10	—	47,70
13 a		1125,—	1172,70	1220,40	1268,10	1315,80	1363,50	1411,20	1458,90	1506,60	1639,—	1700,90	1762,80	1824,70	1886,60	—	47,70/61,90
14	I b	1156,20	1222,50	1288,80	1355,10	1421,40	1487,70	1554,—	1620,30	1686,60	1752,90	1819,20	1885,50	1951,80	2018,10	—	66,30
14 a		1185,60	1254,20	1322,80	1391,40	1460,—	1528,60	1597,20	1665,80	1734,40	1803,—	1871,60	1940,20	2008,80	2077,40	—	68,60
15		1310,10	1382,50	1454,90	1527,30	1599,70	1672,10	1744,50	1816,90	1889,30	1961,70	2034,10	2106,50	2178,90	2251,30	2323,70	72,40
15 a		1411,30	1486,20	1561,10	1636,—	1710,90	1785,80	1860,70	1935,60	2010,50	2085,40	2160,30	2235,20	2310,10	2385,—	2459,90	74,90
16		1478,40	1560,10	1641,80	1723,50	1805,20	1886,90	1968,60	2050,30	2132,—	2213,70	2295,40	2377,10	2458,80	2540,50	2622,20	81,70

Besoldungsordnung B

1		2323,70
2	I b	2765,70
3		2909,20
4		3120,70
5		3324,30
6		3534,70
7	I a	3738,20
8		3950,80
9		4570,50
10		4986,10
11		5505,80

A 1—A 4 F. 1 30,—
A 5 F. 1 30,—
F. 2 479,50 498,30 517,10 535,90 554,70 573,50
F. 3 30,—
F. 4 15,—
F. 5 438,—
A 6 F. 1 30,40
F. 2 31,20
F. 4 30,—
F. 5 15,—
F. 6 25,—
F. 7 486,50 506,60 526,70 546,80 566,90 587,—
A 7 F. 2 30,—
F. 3 15,—
F. 4 40,—
A 8 F. 2 30,—
F. 3 15,—
A 9 F. 1 61,—
F. 2 80,—
A 10 F. 1 61,—
F. 2 41,70
A 11 a F. 1 40,— bzw. 45,10
F. 2 40,—
F. 3 40,—
A 12 F. 2 40,— bzw. 45,10
F. 3 40,—
F. 4 40,—
A 12 a F. 1 50,—
A 13 F. 3 43,30
F. 4 130,—
F. 6 32,70
A 13 a F. 1 32,70
A 14 F. 2 225,—
F. 3 43,30
F. 4 156,—
F. 5 83,20
F. 7 156,—
F. 8 83,20
F. 9 156,—
F. 10 83,20
F. 11 80,—
A 15 F. 2 78,90
F. 3 130,—
F. 4 80,—
F. 5 135,20
A 16 F. 2 130,—
F. 3 80,—

Ortszuschlag **Anlage II**

(Monatsbeträge in DM)

Tarifklasse	Zu der Tarifklasse gehörende Besoldungsgruppen	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3 (1 Kind)	Stufe 4 (2 Kinder)	Stufe 5 (3 Kinder)	Stufe 6 (4 Kinder)	Stufe 7 (5 Kinder)
I a	B 3 bis B 11	300	371	402	440	478	516	554
I b	B 1 und B 2, A 13 — A 16	232	302	333	371	409	447	485
II	A 9 bis A 12 a	187	248	279	317	355	393	431
III	A 1 bis A 8	153	213	244	282	320	358	396

Bei mehr als 5 zu berücksichtigenden Kindern erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere Kind um je 49,— DM.

Lfd. Nr.	Die Beamten der Besoldungsgruppe	führen die Amtsbezeichnung	treten über in die Besoldungsgruppe
1	A 5 Fußnote 5 b Polizeiwachtmeister	Polizeioberwachtmeister	A 5
2	A 5 Polizeioberwachtmeister	Polizeihauptwachtmeister	A 6
3	A 6 Obervollziehungsbeamter — nur die am 1. Juli 1968 im Amt befindlichen Beamten —	Hauptvollziehungsbeamter	A 7
4	A 12 — Bremen — Beratungsstellenleiter bei dem Schulpraktischen Institut Oberlehrer im Justizvollzugsdienst Polizeioberlehrer Seminarleiter bei dem Schulpraktischen Institut — Bremerhaven — Beratungsstellenleiter bei der Pädagog. Arbeitsstelle Seminarleiter bei der Pädagog. Arbeitsstelle		A 12 a
5	A 12 a — Bremen — Leiter der Bildstelle Schulleiter Sonderschullehrer — Bremerhaven — Leiter der Stadtbildstelle Schulleiter Sonderschullehrer	Leiter der Landesbildstelle	A 13
6	A 13 — Bremen — Leiter des Schulpraktischen Instituts		A 14
7	A 13 a — Bremen — Direktorstellvertreter bei einer Berufsschule Dozent bei der Staatlichen Kunstschule	Oberstudienrat Dozent	A 14
8	A 14 — Bremen — Direktorstellvertreter bei einer Berufsschule Dozent bei der Ingenieurschule — Bremerhaven — Direktorstellvertreter bei einer Berufsschule	Oberstudienrat Dozent Oberstudienrat	

Lfd. Nr.	Die Beamten der Besoldungsgruppe	führen die Amtsbezeichnung	treten über in die Besoldungsgruppe
9	A 14		A 15
	— Bremen —		
	Berufsschuldirektor	Oberstudiendirektor	
	Direktor der Verwaltungsschule		
	Direktor des Gartenbauamtes	Gartenbaudirektor	
	Direktor des Landesamtes für Baustoffprüfung		
	Oberstudienrat — soweit Abteilungsleiter b. Studienseminar	Abteilungsdirektor beim Studienseminar	
	— Bremerhaven —		
	Schlachthofdirektor		
10	A 15		
	— Bremen und Bremerhaven —		
	Berufsschuldirektor	Oberstudiendirektor	
11	A 15		A 16
	— Bremen —		
	Amtsgerichtsdirektor, soweit aufsichtführender Richter beim Amtsgericht Bremen-Blumenthal oder Amtsgericht Bremerhaven		
	Arbeitsgerichtsdirektor		
	Direktor der Ingenieurschule	Direktor der Ingenieurakademie	
	Direktor des Instituts für Meeresforschung		
	Regierungsdirektor bei den Justizvollzugsanstalten	Direktor der Justizvollzugsanstalten	
	Sozialgerichtsdirektor		
	Oberstudiendirektor, soweit Stellenzulage gemäß Fußnote [6])	Direktor des Studienseminars	
12	A 15		B 2
	— Bremen —		
	Landesarbeitsgerichtsdirektor		
13	A 15 a		A 16
	ordentlicher Professor		
14	A 16		B 2
	— Bremen —		
	Leitender Oberstaatsanwalt — nur die am 1. Juli 1968 im Amt befindlichen Beamten —		
	Senatspräsident beim Hanseatischen Oberlandesgericht		
	Senatspräsident beim Landessozialgericht		
	Senatspräsident beim Oberverwaltungsgericht		
	Verwaltungsgerichtspräsident		
15	B 2		B 3
	Amtsgerichtspräsident		
	Vizepräsident beim Hanseatischen Oberlandesgericht		
16	B 3		B 4
	Generalstaatsanwalt		
	Landgerichtspräsident		
	Polizeipräsident		

Carl Schünemann Bremen